



Eine Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche!

Die Jugend- und Familienministerkonferenz am 31. Mai und 1. Juni muss handeln!

Noch immer verweigern einige Bundesländer Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) eine Aufnahme nach Standards der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei sind diese qua Gesetz eine reguläre Zielgruppe des Kinder- und Jugendhilfesystems. „Auch junge Menschen die nach Deutschland flüchten sind immer als Minderjährige zu behandeln“, fordert Josef Koch, Geschäftsführer der IGfH. Viele Bundesländer haben in den letzten Jahren Inobhutnahme-Stellen und Clearinghäuser für UMF geschaffen bzw. ausgebaut. Nur bei einigen verbliebenen Ländern fehlt bislang der politische Wille, dass alle Minderjährigen, auch die 16-17-jährigen Jungen, im Rahmen der Jugendhilfe versorgt werden müssen, ganz gleich welcher Nationalität sie angehören. „Dass eine gesetzeskonforme Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung kein Problem ist, zeigt die Praxis in Bundesländern wie NRW, Rheinland-Pfalz oder Berlin“, so Dr. Björn Hagen, Geschäftsführer des EREV. Anlässlich der am 31. Mai und 01. Juni 2012 in Hannover stattfindenden Jugend- und Familienministerkonferenz, die der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Länderinteressen dient, fordern die bundesweit tätigen Fachverbände für Erziehungshilfen, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) und Evangelischer Erziehungsverband (EREV),

- dass die Inobhutnahme von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen nur in Einrichtungen durchgeführt wird, die eine **Betriebserlaubnis i.S.v. § 45 SGB VIII für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII** haben.
- die **Regelungen des § 42 SGB VIII sowohl in den entsprechenden Gesetzen als auch in den entsprechenden Weisungen an die Bundespolizei als vorrangig zu verankern**. Auch vom Flughafenverfahren sind UMF ohne Einschränkungen auszunehmen, da dieses nicht mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Kinderschutz geht vor Grenzschutz.
- **die Handlungsfähigkeit in Asyl- und Aufenthaltsrecht von 16 auf 18 Jahre anzuheben**. Damit gilt eine einheitliche Altersgrenze zur Volljährigkeit für alle jungen Menschen. Gleichzeitig ist analog der Regelungen in § 159 FamFG eine Pflicht zur Anhörung von UMF in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren ab dem 14. Lebensjahr einzuführen.
- das **Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII zum zentralen Instrument** beim Umgang mit UMF weiter zu entwickeln und **die regelmäßige Bestellung einer Ergänzungspflegschaft, bzw. die Hinzuziehung eines geeigneten Rechtsanwalts** durch das jeweilige Jugendamt.

Aus Sicht von IGfH und EREV ist nun dringend notwendig, die fachpolitischen Debatten schnell in die Praxis zu überführen, um endlich allen Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen den Zugang zur Jugendhilfe zu ermöglichen.

Vorstand der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
Vorstand des Evangelischen Erziehungsverband e.V. (EREV)

Frankfurt am Main/ Hannover, im Mai 2012

IGfH e.V., Galvanistr. 30, 60486 Frankfurt/Main, www.igfh.de
EREV e.V., Flüggestraße 21, 30161 Hannover, www.erev.de
V.i.S.d.P.